

Kanals (Abstieg Niederfinow bis zum Wassertor yechteich und von der Grabowseebrücke bis zur Schleuse Lehnitz);

- d) allen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft, die tiefer als 1,75 m eintauchen oder deren Länge mehr als 67 m und deren Breite mehr als 8,20 m beträgt, auf allen Kanälen;
- e) allen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und mit einer Tragfähigkeit von mehr als 150 t sowie mit einem Tiefgang von mehr als 1,30 m auf dem Elbe-Havel-Kanal von Niegrupp bis zur Einmündung in den Plauer See.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

2. Schleppzügen ist das Überholen nur erlaubt auf:
 - den Seen,
 - der Unteren Havel-Wasserstraße,
 - der Spree zwischen Schleuse Große Tränke und dem Kersdorfer See.
3. Segelnde, gestakte und getreidelte Fahrzeuge dürfen von Schleppzügen und Selbstfahrern überholt werden.“

§ 19

Der § 10 — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles* der BWVO wird wie folgt ergänzt:

„Die Ausübung des Wasserskisportes bzw. des Wellenreitens ist nur auf den Seen gestattet.“

§ 20

1. Der § 16 Nr. 1 Buchst. a — Mä des Abschnittes IV | des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung: |
 - „a) auf den Hauptwasserstraßen nach § 2 Buchst. a | — Mä - mit Ausnahme der Oberen Havel- j | Wasserstraße oberhalb Zehdenick und des | Elbe-Havel-Kanals 4 km/h; auf dem Elbe- | Havel-Kanal von Nieguipp bis zur Mündung in | den Plauer See 5 km/h.“
2. im § 16 Nr. 2 Buchst. a wird die Höchstfahr-
geschwindigkeit für Motorsportboote auf 35 km/
Stunde festgesetzt.

§ 21

In der Anlage zu den §§ 1, 5, 12 — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles der BWVO erhalten die laufenden Nummern 23, 35, 42, 43 a, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 56, 59, 60 und 61 die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung angegebene Fassung. Die laufende Nr. 50 wird gestrichen.

§ 22

Der § 2 Nr. 1 - Sa/Un - des Abschnittes V des II. Teiles der BWVO wird wie folgt ergänzt:

„Bei einem Pegelstand über 2,50 m am Pegel Grizehne ist es gestattet, die Sa.yie von der Saalemündung bis unterhalb der Schleuse Halle-Trotha mit Plauer-Maß-Kähnen zu befahren; jedoch dürfen die Fahrzeuge nicht tiefer als 1,50 m eintauchen. Der Tiefgang muß in jedem Falle mindestens 20 cm geringer sein als die amtlich festgesetzte Tauchtiefe. Schleppzüge für die Bergfahrt können aus einem Plauer- bzw. Oder-Maß-Kahn und zwei Saale- bzw. zwei Finow-Maß-Kähnen bestehen; für die Talfahrt ist ein Plauer- bzw. Oder-Maß-Kahn und nur ein Saale- bzw. Finow-Maß-Kahn als Anhang zugelassen.“

§ 23

Der § 8 — Sa Un — des Abschnittes V des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Von der Schleuse Aisleben (Saale-km 135,4) bis zur Saalemündung (Saale-km 27,2) darf nicht nebeneinander gekuppelt gefahren werden. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.“

§ 24

Der § 14 — MK-----WK — des Abschnittes VII des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Seitenkupplung (§ 57)

1. Fahrzeuge dürfen nur nach Nr. 2 und zum Schleppen eines beschädigten Fahrzeuges längsseits gekuppelt fahren.
2. Bei Wasserständen von mindestens 1,70 m am Pegel Magdeburg dürfen von der Liegestelle Abstiegskanal Magdeburg bis auf die Elbe hinaus zwei Anhänge mit einer Breite bis zu 10,40 m nebeneinander gekuppelt geschleppt werden.“

§ 25

Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1961

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r